

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1843

KR.Nr. A 077/2005 FD

Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn): Verbesserung der Rentensituation für abtretende Mitglieder des Regierungsrates (03.05.2005)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zwecks Verbesserung der Entschädigungssituation der Mitglieder des Regierungsrats, die aus dem Amt scheidet, bevor ein Anspruch auf eine auch nur kleine Abgangsentschädigung oder Rente (Ruhegehalt) besteht, dem Kantonsrat die nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorzulegen. Da der Regierungsrat vielleicht als zu befangen erscheint, kann er eine Kommission mit der Ausarbeitung dieser neuen Regelung beauftragen.

2. Begründung

Zum zweiten Mal innert acht Jahren ist es nun vorgekommen, dass ein Regierungsrat mehr oder weniger unfreiwillig aus dem Amt scheidet, bevor ein Anspruch auf eine auch nur kleine Abgangsentschädigung oder gar Rente besteht. Damit haben einmal mehr diejenigen Leute Recht bekommen, die sich von vornherein gar nie um ein solches Amt bemühen, weil sie das Risiko, bei einer Abwahl grosse finanzielle Einbussen (verglichen mit der Zeit vor ihrer Regierungstätigkeit) zu erleiden, als zu hoch empfinden.

Der Presse hat man im Vorfeld der Regierungsratswahlen 2005 entnehmen können, dass ein Kandidat immer wieder betont habe, dass er im Falle einer Wahl nicht gewillt sei, seine mühsam aufgebauten beruflichen Bindungen und Beteiligungen an Unternehmungen aufzugeben. Das Risiko, dass er nach nur einer Amtsperiode nicht mehr gewählt würde und er dann beruflich wieder von vorne beginnen müsste, sei ihm zu gross. Deshalb würde er auch als Regierungsrat seine Geschäfte nicht verkaufen.

Da unserer Meinung nach ein Regierungsrat seine ganze Konzentration auf die Geschäfte des Kantons zu richten hat und nicht noch privaten Geschäften nachzugehen hat, braucht es demzufolge ausser dem – hier aber nicht zu diskutierenden – Verbot, als Regierungsrat nebenbei auf private Rechnung Geschäfte zu treiben, wenigstens eine minimale finanzielle Absicherung für den Fall in dem nach heutigem Recht weder ein Anspruch auf eine Entschädigung noch auf eine Rente (Ruhegehalt) besteht, weil die Amtsdauer zu kurz oder das Alter zu tief ist.

Es gilt zu verhindern, dass Regierungsräte während einer Amtstätigkeit bei heiklen Entscheiden von der Furcht beeinflusst werden könnten, wegen eines delikaten Entscheids, den sie im Interesse des Kantons fällen, der aber überhaupt nicht im Interesse einer Branche oder gar mehrerer Branchen steht, bei einer eventuellen Abwahl auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen mehr zu haben, eine angemessene Stelle zu kriegen.

Das Stimmvolk des Kantons Solothurn hat Anrecht darauf, Regierungsräte zu haben, die auch weiterhin – und völlig unabhängig von einzelnen Branchen oder Verbänden – nur das Wohl und Interesse des Kantons im Auge haben und sich nicht bereits um die eigene nähere finanzielle Zukunft kümmern müssen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir unterstützen das dem Auftrag zu Grunde liegende Anliegen. Das Ausscheiden der Regierungsräte Peter Hänggi und Roberto Zanetti hat gezeigt, dass Mitglieder des Regierungsrates keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben, wenn sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt noch nicht 55 Jahre alt sind und nicht mindestens 12 Dienstjahre aufweisen. Ein solcher Rechtszustand ist unbefriedigend. Es muss deshalb eine Lösung gefunden werden, welche der speziellen wirtschaftlichen Situation der Betroffenen Rechnung trägt.

Der Auftrag verlangt die Ausarbeitung der nötigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen. In einer ersten Phase geht es darum, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über des Staatspersonal vorzulegen. Wir stellen uns eine gesetzliche Kompetenznorm vor, welche den Kantonsrat ermächtigt, Vorschriften über die Ausrichtung einer Abgangsentschädigung an Mitglieder des Regierungsrates, welche ohne Anspruch auf Leistungen nach der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates vom 4. Juli 1990 (BGS 126.581.1) aus dem Amt ausscheiden, zu erlassen. In dieser kantonsrätlichen Verordnung könnten die Anspruchsvoraussetzungen und die Bemessung dieser Abgangsentschädigung geregelt werden, so dass im Vollzugsfall kein spezieller Kantonsratsbeschluss mehr gefasst werden müsste.

Bei der Vorbereitung der Gesetzesnorm im beschriebenen Sinn – Ausarbeitung einer kantonsrätlichen Kompetenznorm – entstehen für uns keine Interessenkonflikte. Wenn es jedoch um die konkrete Ausgestaltung des Anspruchs, d.h. um die Vorbereitung der erwähnten kantonsrätlichen Verordnung geht, müsste eine kantonsrätliche Kommission (wohl die Finanzkommission wie bei der Ruhegehaltsordnung des Regierungsrates) die Federführung übernehmen und Antrag an den Kantonsrat stellen. Wir werden bei der Ausarbeitung der Gesetzesnorm dieser besonderen Situation Rechnung tragen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement (2)

Personalamt (16, für sich und die GAVKO)

Aktuar FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat